

**Artikelsatzung**  
**zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften wegen Wegfalls der**  
**Beigeordnetenstelle in der Gemeinde Kürten**  
**vom 29.09.2005**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Artikelsatzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kürten vom 05.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2005, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter, sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten vertretenen Beamten und Angestellten."

§ 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Urkunden über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung durch den allgemeinen Vertreter."

**Artikel 2**  
**Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse**

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kürten vom 04.02.1998, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25.09.2002, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und an den allgemeinen Vertreter."

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu

nehmen. Auch der allgemeine Vertreter ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO)."

§ 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen."

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Kürten für das Gemeindewasserwerk Kürten vom 10.12.1992**

Die Betriebssatzung der Gemeinde Kürten für das Gemeindewasserwerk Kürten vom 10.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2004, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bürgermeister ist der Werkleiter, der allgemeine Vertreter ist der stellvertretende Werkleiter."

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Werkleiter unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Gemeindewasserwerk Kürten“. Unter derselben Bezeichnung unterzeichnen der allgemeine Vertreter "In Vertretung" und die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag"."

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Kürten vom 15.12.1994**

Die Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Kürten vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2004, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Bürgermeister ist der Werkleiter, der allgemeine Vertreter ist der stellvertretende Werkleiter."

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Werkleiter unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Sondervermögen Abwasser; Unter derselben Bezeichnung unterzeichnen der allgemeine Vertreter "In Vertretung" und die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag"."

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Artikelsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.